

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (52) Bekanntmachung über die Nachbesetzung im Integrationsrat
- (53) Bekanntmachung über die Nachbesetzung im Seniorenrat
- (54) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (55) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (56) Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln, Flurbereinigung Nörvenich-Rath - Ladung zur Offenlegung der neuen Feldeinteilung

(52)

### Bekanntmachung der Stadt Düren

Herr Ilker Sakalli ist aus dem Integrationsrat der Stadt Düren ausgeschieden.

Gemäß § 15 Abs. 2 der Wahlordnung für die nach § 27 Abs. 2 S. 1 GO NRW zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Düren vom 18.02.2014 in Verbindung mit § 45 des Kommunalwahlgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung habe ich festgestellt, dass

als Nachfolgerin für Herrn Sakalli die unter der laufenden Nr.5 der Vorschlagsliste der Wählergruppe Bündnis 90/ Die Grünen

Frau  
Parrie Kadir  
Auf der Komm 93  
52355 Düren

in den Integrationsrat einrückt.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung kann gemäß § 15 Abs. 2 der Wahlordnung für die nach § 27 Abs. 2 S. 1 GO NRW zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Düren vom 18.02.2014 in Verbindung mit § 39 des Kommunalwahlgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter, 52349 Düren, Markt 2, Erdgeschoss, Zimmer 4, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite unter [www.dueren.de](http://www.dueren.de) einsehbar.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, 06.06.2017

Der Wahlleiter  
Larue

(53)

### Bekanntmachung der Stadt Düren

Herr Adam Nöldgen ist aufgrund seines Verzichts aus dem Seniorenrat der Stadt Düren ausgeschieden. Er war gewählter Vertreter des Wahlbezirks 14.

Gemäß § 2 der Wahlordnung für den Seniorenrat der Stadt Düren in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung habe ich festgestellt, dass als Nachfolger für Herrn Nöldgen der Bewerber

Karl-Heinz Küpper  
Bretzelnweg 52-54  
52353 Düren

in den Seniorenrat einrückt.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung kann gemäß § 17 der Wahlordnung für den Seniorenrat der Stadt Düren in Verbindung mit § 39 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes jeder Wahlberechtigte des Wahlge-

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

bietet binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter, 52349 Düren, Markt 2, Erdgeschoss, Zimmer 4, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite unter [www.dueren.de](http://www.dueren.de) einsehbar.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, 06.06.2017

Der Wahlleiter  
Larue

(54)

## Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren  
Aktenzeichen: 50307.A 352

Düren, 12.06.2017

Das an Hatem Jebali, zuletzt wohnhaft in 47226 Duisburg, Werthausen Str. 89, gerichtete Schreiben vom 12.06.2017 kann bei der Stadt Düren, Kaiserplatz 2-4, 52349 Düren, Zimmer 201, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Im Auftrag:  
gez. Babel

(55)

## Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren  
Aktenzeichen: 50307.P 418

Düren, 19.06.2017

Das an Frau Nhat Ly Nguyen Hoang, zuletzt wohnhaft in Kölnstr. 100, 52351 Düren, gerichtete Schreiben

vom 16.06.2017 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 209, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten des Stadt Düren unter [www.dueren.de/amsblatt](http://www.dueren.de/amsblatt) einsehbar.

Im Auftrag:  
gez. Babel

(56)

## Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln  
Dezernat 33  
- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -  
Zeughausstraße 2-10  
50667 Köln  
Tel.: 0221 / 147 - 2033

Köln, den 14.06.2017

**Flurbereinigung Nörvenich-Rath - 33.45 - 5 12 02 –**

### Ladung zur Offenlegung der neuen Feldeinteilung

Im Flurbereinigungsverfahren Nörvenich-Rath liegen die Nachweise über die neue Feldeinteilung zur vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus am

**Montag, den 10. Juli 2017 und**  
**Mittwoch, den 12. Juli 2017,**  
**jeweils von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und**  
**von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,**  
**im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde**  
**Nörvenich, Bahnhofstraße 25, 52388 Nörvenich.**

An diesen Tagen werden Bedienstete der Bezirksregierung Köln Auskünfte und Erläuterungen zu den Bodenordnungsnachweisen und der vorläufigen Besitzeinweisung geben.

Beteiligte können in diesem Termin den Antrag stellen, sich die neuen Grundstücke in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen.

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG die Nebenbeteiligten (siehe Hinweis am Ende der Ladung).

Zur Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung für die vorläufige Besitzeinweisung wird allen Teilnehmern, deren Neuzuteilung neue oder geänderte Grundstücksgrenzen gegenüber dem Altbesitz enthält, je ein Auszug aus dem Abfindungsnachweis übersandt, der die Lagebezeichnung, Nutzungsart und Grundstücksgröße der neuen Grundstücke nachweist.

**Falls der betroffene Grundbesitz verpachtet ist, werden die Teilnehmer gebeten, ihren Pächter über die neue Feldeinteilung bzw. über den o.a. Termin zu informieren.**

Eine Vertretung im Offenlegungstermin ist nur durch ordnungsgemäße und beglaubigte Vollmacht möglich. Die Beglaubigung erfolgt durch jede siegelführende Stelle (Stadt- oder Gemeindeverwaltung) gebührenfrei gemäß § 108 FlurbG. Die Vollmacht kann nachge-reicht werden. Vollmachtsvordrucke können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.45, angefordert werden.

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den ausgewiesenen neuen Grundstücken wird durch die vorläufige Besitzeinweisung bestimmt. Die Übergangszeitpunkte richten sich, abhängig von den jeweils aufstehenden Kulturen, nach den im Ein-vernehmen mit dem Vorstand aufgestellten Überlei-tungsbestimmungen. Die Überleitungsbestimmungen werden Bestandteil der vorläufigen Besitzeinweisung und treten erst mit dieser in Kraft.

Der Verwaltungsakt „Vorläufige Besitzeinweisung“ wird in dem Zeitraum 29. bis 32. Kalenderwoche 2017 in den Amtsblättern der Stadt Düren, Stadt Erftstadt und der Gemeinde Kreuzau sowie in der Stadt Kerpen und den Gemeinden Vettweiß, Nörvenich und Merze-nich durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln und entsprechende Hinweisbekanntmachung im Inter-net bzw. in den Tageszeitungen „Kölner Stadtanzei-ger“ und „Kölnische Rundschau“ öffentlich bekannt gemacht.

Die vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen sowie die Überleitungsbestimmungen liegen zur Einsicht-nahme für die Beteiligten ab dem ersten Tag der öf-fentlichen Bekanntmachung einen Monat lang aus bei

**a) dem Vorstandsvorsitzenden der Teilnehmer-gemeinschaft, Herrn Peter von Laufenberg, Bahnhofstraße 13, 52388 Nörvenich und**

**b) der Bezirksregierung Köln, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln, Zimmer B 376 (während der Dienststunden).**

Es wird besonders darauf hingewiesen,

- dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, zu dem nochmals gesondert geladen werden wird,
- dass jeder Teilnehmer zu der dann erfolgenden Planvorlage einen Auszug aus dem Flurbereini-gungsplan (Abfindungsnachweis mit Abfindungs-nachweis - Ausgleich und Entschädigung -) erhal-ten wird,
- dass Widersprüche gegen den Flurbereinigungs-plan daher erst nach Vorlage des dann erlassenen Planes in einem gesonderten Anhörungstermin gel-tend gemacht werden können (§ 59 Abs. 2 FlurbG). Der genaue Zeitpunkt des Anhörungster-mins wird in der neuen Ladung angegeben sein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(LS)

gez. Frauenrath

Regierungsvermessungsdirektorin

## Hinweis zur Stellung der Nebenbeteiligten

**Gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG zählen zu den Nebenbe-teiligten des Flurbereinigungsverfahrens:**

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Be-zirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anla-gen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden( § 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammen-hängt und dieses beeinflusst oder von ihm beein-flusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereini-gungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung sol-cher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszu-standes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten aufer-legt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben  
(§ 56 FlurbG).

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird auch auf der  
Internet-Seite der Bezirksregierung Köln  
[http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/33\\_flurbereinigungsverfahren/noervenich/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/noervenich/index.html)  
veröffentlicht.

---

## Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren ([www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt)) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.